

Steg- und Liegeplatzordnung

für die Bootsteganlage der Potsdamer Ruder-Gesellschaft e.v. (PRG) Potsdamer Havel (Templiner See), km 21,3 rechtes Ufer

I. Geltungsbereich

Diese Steg- und Liegeplatzordnung gilt für das Bootsplatzgelände und die gesamte Steganlage einschließlich der Wasserstandflächen entsprechend dem Lageplan Anlage 1.

Die Nutzung des Liegeplatzes in Verbindung mit der Steganlage steht nur Mitgliedern der PRG und seinen Familienangehörigen und Gästen mit **Erlaubnis** des Vereinsvorstandes zu. Minderjährige dürfen sich im Geltungsbereich nur in Anwesenheit bzw. in Begleitung einer geeigneten Aufsichtsperson aufhalten.

Den Anweisungen des Vereinsvorstandes und seiner Vertreter ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Der Vereinsvorstand oder seine Vertreter sind bei Gefahr im Verzug berechtigt, in Ausübung ihrer Tätigkeit die an der Steganlage liegenden Wasserfahrzeuge zu betreten.

II. Benutzung Steganlage

- a) Die Steganlage darf nur von nicht gewerblich genutzten Wasserfahrzeugen bis zu einer Länge von 8 Metern und einem Tiefgang von maximal 1,50 Metern genutzt werden. Ausnahmen gestattet ausschließlich der Vereinsvorstand.
- b) Der Steg ist ständig freizuhalten und pfleglich zu behandeln. Das Anbringen von Reifen, Teppichen und dergleichen ist nicht gestattet.
- c) Jedes registrierungspflichtige Wasserfahrzeug muss registriert sein. Die zugeteilte Nummer muss gemäß den Anforderungen der Zulassung am Wasserfahrzeug angebracht sein.
- d) Abfälle jeglicher Art dürfen nicht auf dem Gelände des „Seekrugs“ entsorgt werden. Sonderabfälle sind durch das Mitglied (Bootseigner) auf seine Kosten zu entsorgen.
- e) Strom- und Wasseranschluss steht nicht zur Verfügung.
- f) Das Mitglied (Bootseigner) vergewissert sich regelmäßig, dass sein Wasserfahrzeug ordentlich vertäut und sturmsicher ist. Planen und Abdeckungen müssen starken Winden und auch Belastungen durch Schneefall standhalten können. Der Bootseigner hält sein Wasserfahrzeug stets in einem gepflegten Zustand.
- g) Das Angeln, Tauchen, Baden und Schwimmen im Stegbereich ist aus Sicherheitsgründen untersagt.
- h) Das Mitglied (Bootseigner) ist verpflichtet, sein Wasserfahrzeug gegen Zugriffe von Dritten zu schützen.
- i) Das Mitglied (Bootseigner) ist verpflichtet, die Feuerschutzvorschriften zu beachten.

- j) Es ist verboten, Stoffe, die das Wasser verunreinigen können, in die Gewässer einzubringen.
- k) Das Laufenlassen von Motoren über das unvermeidliche Maß hinaus ist nicht gestattet. Die Benutzung von Generatoren ist verboten.
- l) Das Mitglied (Bootseigner) verpflichtet sich, jegliche Änderung seiner Kontaktdaten unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen. Ebenso ist jegliche Veränderung des Wasserfahrzeug betreffend (z. Bsp. Boots- bzw. Eignerwechsel) unverzüglich dem Vereinsvorstand mitzuteilen. **Bei Bootseignerwechsel erlischt die Erlaubnis.**
- m) Der Liegeplatz ist nur für ein Wasserfahrzeug bestimmt. Das Anlegen weiterer Wasserfahrzeuge an die in den Liegeplätzen liegenden Wasserfahrzeuge ist untersagt.

III. Benutzung Bootsplatz (Landfläche)

- a) Das Mitglied (Bootseigner) darf ohne Zustimmung des Vereinsvorstandes keine Gegenstände auf dem Bootsplatzgelände und in den Bootshallen ablagern.
- b) Trailern dürfen nicht auf dem Bootsplatzgelände des Seekrugs abgestellt werden.
- c) Die Tierhaltung ist im gesamten Bootsplatzgelände untersagt. Hunde sind an der Leine zu führen.
- d) Das Befahren des Bootsplatzgeländes und das Parken mit PKW ist nicht erlaubt. Der Vereinsvorstand kann unberechtigt haltende oder parkende Fahrzeuge kostenpflichtig entfernen lassen.
- e) Das Grillen und offenes Feuer auf dem Steg ist untersagt. Das Grillen ist auf dem dafür vorgesehenen Platz gestattet. Es besteht Rauch- und Alkoholverbot auf der Fläche vor dem Seekrug.
- f) Die sanitären Einrichtungen im Bootshaus können nur von den Vereinsmitgliedern benutzt werden. Die Sanitäreinrichtungen sind schonend zu behandeln und in einem gebrauchsfähigen ordentlichen Zustand zu hinterlassen.
- g) Handwerker, die Reparaturen am Wasserfahrzeug ausführen sollen, sind dem Vereinsvorstand durch das Mitglied (Bootseigner) anzukündigen.

IV. Nutzungsende

- h) Die Nutzungserlaubnis des Liegeplatzes kann ohne Einhaltung einer Frist widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund dessen Fortsetzung unzumutbar macht. Ein wichtiger Grund besteht insbesondere, wenn sich das Mitglied mit der Zahlung des Vereinsbeitrages im Verzug befindet oder die Bestimmungen dieser Ordnung trotz schriftlicher Abmahnung nicht eingehalten werden oder trotz schriftlicher Abmahnung gegen die Platzordnung verstoßen wird.

V. Haftung

- i) Das Mitglied (Bootseigner) haftet für sämtliche Schäden, die durch sein Wasserfahrzeug, durch ihn, seine Angehörigen oder Begleitpersonen auf dem Gelände des Bootsplatzes und im Bootshaus verursacht werden.
- j) Der Vereinsvorstand übernimmt keine Haftung für materielle oder immaterielle Schäden des Nutzers, seinen Gästen und Dritten. Der Vereinsvorstand haftet insbesondere nicht, wenn durch höhere Gewalt oder unerlaubte Handlungen Dritter (z.B. Diebstahl, Vandalismus) oder natürliche Ereignisse die Benutzung oder das Erreichen des Liegeplatzes unmöglich, erschwert oder eingeschränkt wird.
- k) Das Mitglied (Bootseigner) verpflichtet sich, während der Dauer der Nutzung eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 1,0 Mio. für Personen- und Sachschäden abzuschließen.

Das Mitglied (Bootseigner) verpflichtet sich, die Platzordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu beachten und einzuhalten.

Potsdam, den 21.Juni.2021

Potsdamer Ruder-Gesellschaft e.V.
Der Vorstand